

## Satzung

### zur Änderung der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund Art 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### § 1 Änderungen

1. § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 06. Dezember 2012 (AM Nr. 51 vom 19.12.2012), zuletzt geändert am 01.11.2015 (AM Nr. 50 vom 09.12.2015) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr beträgt für jede eingewiesene Person nach Vollendung des 6. Lebensjahres 166,43 € im Monat.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.